

Satzung

Förderverein Fußballsport Oberensingen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1

Der Verein führt den Namen „Förderverein Fußballsport Oberensingen“. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürtingen wird beantragt. Danach wird der Name mit dem Zusatz „e.V.“ ergänzt.

1.2

Sitz des Vereins ist in 72622 Nürtingen/Oberensingen.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1

Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports, insbesondere der Jugendarbeit der TSV Oberensingen e.V. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO; der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Fußballsports sowie der Jugendarbeit der TSV Oberensingen e.V. verwendet.

2.2

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

2.3

Mittel des Vereins dürfen nur zur Erfüllung des Satzungszweckes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4

Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

2.5

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen (Ehrenamtspauschale)

§ 3 Geschäftsjahr

3.1

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1

Der Verein besteht aus den:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

4.2

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand behält sich das Recht vor, Aufnahmeanträge ohne Begründung abzulehnen.

4.3

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

4.4

Ehrenmitglied wird nur, wer als Mitglied besonders im Verein gewirkt hat. Der Vorstand kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern bestellen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sie können insbesondere an sämtlichen Veranstaltungen und Sitzungen gemäß der Satzung teilnehmen.

4.5

Beendigung der Mitgliedschaft:

- durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen kann.
- durch den Tod des Mitgliedes.
- durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder sich am Vermögen des Vereins bereichert. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Mitglieder, die mit einem Amt betraut waren, haben vor ihrem Austritt dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 5 Rechte und Pflichten

5.1

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

5.2

Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

5.3

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

5.4

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Dieser Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und einmal jährlich erhoben.

5.5

Stimmrecht und Wählbarkeit:

Stimmrecht besitzen nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Organe

6.1

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese sollte jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres abgehalten werden. Sie ist durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vorher durch schriftliche Bekanntmachung einzuberufen.

7.2

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes
2. Anerkennung der Jahresabrechnung
3. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Festlegung der Beiträge
6. Satzungsänderungen
7. Auflösung des Vereins.

7.3

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung (gemäß 7.4 der Satzung) können auch in der Versammlung gestellte Anträge zugelassen werden.

7.4

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit Satzung oder Gesetz keine andere Mehrheit vorsehen.

7.5

Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt wird. Für diese Versammlung gilt die Frist nach 7.1 entsprechend.

7.6

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

8.1

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt (Wiederwahl ist zulässig). Die Wahl erfolgt für 1 Jahr. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern; dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier. Bis zur Einberufung der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung fungiert ein Übergangsvorstand, der von der Gründungsversammlung gewählt wurde.

8.2

Der Vorstand ist bei mindestens zweidrittel anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.

8.3

Über die Vergabe von Fördermitteln wird bei Vorstandssitzungen entschieden.

8.4

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier. Es vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 9 Satzungsänderung

9.1

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Allerdings kann der Vorstand Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden von sich aus vornehmen.

9.2

Bei Satzungsänderungen, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berühren ist eine Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

§ 10 Auflösung des Vereins

10.1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das nach Begleichung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks auf den gemeinnützigen Verein TSV Oberensingen e.V. und dort dessen Fußballabteilungen zur Förderung des Fußballsports zu übertragen.



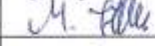
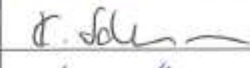
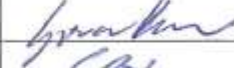


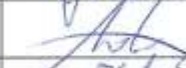


§11 Inkrafttreten

11.1

Vorstehende Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nürtingen/Oberensingen, den 16. November 2014

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16. November 2014 beschlossen. Dies wird von nachstehenden Gründungsmitgliedern bestätigt:

Nachname	Vorname	Straße	Plz	Ort	Unterschrift
Krebs	Frank	Wandlingstr. 11	72622	Nürtingen	
Bauhof	Jochen	J.-Fr. Klemmstr. 8	72622	Nürtingen	
Strähle	Manuel	Rothweilerin 15	72622	Nürtingen	
Schmidt	Katrin	Im Wiesengrund 38	72622	Nürtingen	
Karli	Günver	In der Au 6	72622	Nürtingen	
Eckstein	Michael	Teckstr. 39	72664	Kohlberg	
Broß	Aerbert	Sanddornweg	72622	Nürtingen	
Deschler	Joig	Richtheimer Str. 26	72622	Nürtingen	
Balbach	Sandra	Am Kletterberg 3	72622	Nürtingen	
Ferberger	Henk	Zugackkirch. 49	72622	Nürtingen	
Leibfried	Sabine	Höhenweg 3	72666	Nürtingen	
Gekeler	Helmut	Finkenweg 10	72622	Nürtingen	
Föhl	Thomas Felix	Höhenweg 3	72666	Nürtingen	
Broß	Heinrich	Sanddornweg 7	72622	Nürtingen	
Kaupmann	Manfred	Nürtinger Str. 10	72622	Nürtingen	
Metzger	Horst	Albstr. 44	72649	Wolfschlugen	
Bilau	Reinhold	Waldackerweg 15	72622	Nürtingen	